

Name war nur für den Gemeinderat gedacht

Mitarbeiter hätte nicht identifizierbar dargestellt werden dürfen

Eine Regionalzeitung berichtet, dass eine Stadt nunmehr „...einen eigenen Vollzugsbediensteten“ hat. Dieser sei dafür abgestellt, den ruhenden Verkehr zu überwachen. Im Artikel wird der Name des Mannes genannt. Der Betroffene kritisiert dies. Die Nennung sei nur als Information für den Gemeinderat und nicht für die Öffentlichkeit gedacht gewesen. Der Chefredakteur räumt ein, dass an der Nennung des Namens kein öffentliches Interesse bestanden habe. Die Autorin des Beitrages habe dies angesichts der öffentlichen Sitzung, in der der Name genannt worden sei, nicht beachtet. Die Redaktionsleitung habe den Fall mit den Mitarbeitern der betreffenden Lokalredaktion besprochen, so dass sich derartiges nicht wiederholen werde.

Die Zeitung hat mit der Veröffentlichung des Namens des städtischen Mitarbeiters Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt, so dass der Presserat einen Hinweis ausspricht. Wie die Redaktion selbst einräumt, bestand an der Namensnennung kein öffentliches Interesse. Der Name wurde zwar in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates genannt. Die Nennung war jedoch nur für den Gemeinderat und nicht für die Öffentlichkeit gedacht. (0786/16/1)

Aktenzeichen:0786/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis